



Externes Kreisrecht

Entschädigungssatzung

Präambel:

Aufgrund §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), geändert durch Verordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 17.09.2025 folgende „Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“ vom 18.09.2014 beschlossen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)	17.09.2014	2014/BKT/0051	18.09.2014	24.09.2014 Nr. 64 / 8. Jahrgang	01.07.2014
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)	02.12.2020	0209/2020/BLR	03.12.2020	16.12.2020 Nr. 69 / 14. Jahrgang	01.01.2020
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)	21.09.2022	0415/BLR/2022	22.09.2022	Internet: 28.09.2022 AB Nr. 60 vom 28.09.2022 / 16. Jahrgang	01.10.2022
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)	17.09.2025	0188/BLR/2025	19.09.2025	Internet: 23.09.2025 AB Nr. 38 vom 27.09.2025 / 19. Jahrgang	01.01.2026

Kontakt:

Büro Landrat
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1339
Telefax: +49 3904 7240-51304
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de



Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Büro Landrat
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1339
Telefax: +49 3904 7240-51304
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige
(Entschädigungssatzung)
zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 19.09.2025**

-Lesefassung-

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Grundsätze

II. Abschnitt

Festsetzung der Entschädigungen

§ 2 Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Kreistagsarbeit

§ 2a Ehrenamtlich Tätige in Kreissenorenrat und Jugendkreistag

§ 3 Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Feuerwehr und der Katastrophenschutzseinheiten

§ 4 Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Jagd- und Fischereiwesens

§ 5 Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Umweltschutzes

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 6 Reisekostenvergütung

§ 7 Verdienstaufall

§ 8 Zahlungsmodalitäten

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9 Entstehung/Verlust des Leistungsanspruches

§ 10 Steuerliche Behandlung

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

§ 12 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben. Die Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie die Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen bleiben unberührt.

II. Abschnitt Festsetzung der Entschädigungen

§ 2 Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Kreistagsarbeit

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten eine monatliche allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von **230,00 EURO**.
- (2) Neben der allgemeinen pauschalierten Aufwandsentschädigung erhalten monatlich eine besondere pauschalierte Aufwandsentschädigung:
 1. der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von **200,00 EURO**,
 2. die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse des Kreistages, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, jeweils in Höhe von **140,00 EURO**,
 3. die Vorsitzenden der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Kreistages, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, jeweils in Höhe von **140,00 EURO**,
 4. die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages jeweils in Höhe von **140,00 EURO**
 5. der Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfeplanung jeweils in Höhe von **70,00 Euro**.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **16,00 EURO**.

Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten:

1. Sitzungen des Kreistages des Landkreises Börde,
 2. Sitzungen der beratenden, beschließenden und aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Unterausschüsse des Landkreises Börde,
 3. Sitzungen der Fraktionen, jedoch nicht mehr als eine Sitzung in Vorbereitung einer anberaumten Kreistagssitzung,
 4. anderweitige Sitzungen und Beratungen, zu denen die Mitglieder des Kreistages geladen werden, soweit sie unmittelbar der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse dienen und sofern die Teilnahme durch den Vorsitzenden des Kreistages genehmigt worden ist.
- (4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Absatz 3 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

- (5) Stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen wird ein Sitzungsgeld nur im Vertretungsfalle gewährt.
- (6) Im Falle der Verhinderung
- des Vorsitzenden des Kreistages,
 - des Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse oder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse oder
 - des Vorsitzenden der Fraktionen
- für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.
- (7) Bei mehreren nach Absatz 2 in Betracht kommende besondere Aufwandsentschädigungen wird diese nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.
- (8) Für die Teilnahme an den in Absatz 3 Satz 2 genannten Sitzungen und Beratungen erhalten Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,35 EURO je gefahrenen Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels. Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich des Kreistages, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Kreistages oder des Ausschussvorsitzenden erfolgen. Die Zustimmung soll durch den Vorsitzenden des Kreistages oder des Ausschusses schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 2a

Ehrenamtlich Tätige in Kreissenorenrat und Jugendkreistag

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreissenorenrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,35 EURO je gefahrenen Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels.
- (2) Der Vorsitzende sowie die Stellvertreter des Jugendkreistages erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Jugendkreistages, ein Sitzungsgeld in Höhe von **16,00 €**.

§ 3

Ehrenamtlich Tätige im Brand- und Katastrophenschutz

- (1) Im Aufgabenbereich des übergemeindlichen Brand- und Katastrophenschutzes erhalten ehrenamtlich Tätige monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung:
1. der Kreisbrandmeister in Höhe von **600,00 EURO**,
 2. die Abschnittsleiter jeweils in Höhe von **360,00 EURO**,
 3. der Bereitschaftsführer der Fachdienste des Katastrophenschutzes in Höhe von **70,00 EURO**,
 4. die Leiter des Fachdienstes Führungsunterstützung und des Fachdienstes Logistik in Höhe von **60,00 EURO**,
 5. die Zugführer der Fachdienste des Katastrophenschutzes jeweils in Höhe von

60,00 EURO,

6. die Kreisjugendfeuerwehrwarte je 240,00 EURO als Zuschuss an den Feuerwehrverband Ohrekreis und Bördekreis.
- (2) Im Fall der Verhinderung eines der in Absatz 1 genannten ehrenamtlich Tätigen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zu der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die ehrenamtlich Tätigen nach Absatz 1 zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,35 EURO je gefahrenen Kilometer mit dem eigenen Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels. Das Gleiche gilt für Fahrten zum Ort der Ausübung ihrer Tätigkeit und zurück.
- (4) Sofern mehrere Funktionen nach Abs. 1 von einer Person wahrgenommen werden, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal, für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz, gewährt.

§ 4

Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Jagd- und Fischereiwesens

- (1) Im Aufgabenbereich des Jagd- und Fischereiwesens ehrenamtlich Tätige erhalten monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung:
1. der Kreisjägermeister in Höhe von **270,00 EURO,**
 2. die Mitglieder des Jagdbeirates jeweils in Höhe von **112,50 EURO,**
 3. der Fischereiberater in Höhe von **60,00 EURO**
- (2) Im Falle der Verhinderung eines der in Absatz 1 genannten ehrenamtlich Tätigen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden. Erhält der Stellvertreter bereits eine allgemeine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Jagdbeirates, so beträgt die allgemeine Aufwandsentschädigung als Stellvertreter zusätzlich nur 50 v. H. der allgemeinen Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die ehrenamtlich Tätigen nach Absatz 1 Nr. 2 zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,35 EURO je gefahrenen Kilometer mit dem eigenen Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 5

Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Umweltschutzes

- (1) Im Aufgabenbereich des Umweltschutzes tätige ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte erhalten monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von **70,00 EURO.**

- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Naturschutzbeirates wird den Mitgliedern ein Sitzungsgeld in Höhe von **16,00 EURO** gewährt.
- (3) Die Mitglieder des Naturschutzbeirates nach Absatz 2 erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen bei Ausübung ihrer Beiratstätigkeit entstandenen Fahrtkosten nach § 4 oder § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige nach Absatz 1 und 2 besteht kein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstauffalls.

III. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 6 Reisekostenvergütung

- (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. § 5 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Absatz 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Die Zustimmung erteilen:
 - 1. der Vorsitzende des Kreistages bzw. des jeweiligen Ausschusses für die Mitglieder des Kreistages sowie für die Mitglieder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Kreistages,
 - 2. der Landrat für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll durch den jeweiligen Vorsitzenden oder den Landrat schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 7 Verdienstauffall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstauffalls. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Die Höhe des Verdienstaufalles nach den Sätzen 2 und 3 ist auf **25,00 EURO** pro Stunde begrenzt.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaufalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Die Verdienstauffallpauschale beträgt **9,00 EURO** pro Stunde.
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von **7,50 EURO** pro Stunde gewährt. (Verdienstauffallpauschale gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA).

- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) Erstattungen nach Absatz 1 und 2 sind schriftlich zu beantragen.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekostenvergütung, Verdienstausschlag für die ehrenamtlich Tätigen nach dieser Satzung erfolgt im Folgemonat auf Antrag. Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 9 Entstehung/Verlust des Leistungsanspruches

- (1) Ansprüche auf die Gewährung einer allgemeinen oder besonderen Aufwandsentschädigung entfallen, wenn die Tätigkeiten ununterbrochen länger als drei Monate, bei ehrenamtlich Tätigen im übergemeindlichen Brand- und Katastrophenschutz länger als einen Monat, nicht wahrgenommen werden.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Sitzungsgeld wird einem Anspruchsberechtigten nur gewährt, wenn die Dauer seiner Teilnahme an der Sitzung mindestens ein Drittel der Dauer der Sitzung beträgt.
- (4) Die Erstattung von Auslagen wegen der Teilnahme an Sitzungen der Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte und ähnlicher Organe von Unternehmen, in die Mitglieder des Kreistages berufen werden, wird durch das jeweilige Unternehmen geregelt.
- (5) Bediensteten des Landkreises, die Mitglieder in den vorgenannten Ausschüssen sind, wird ein Sitzungsgeld sowie die Erstattung von Auslagen nur gewährt, soweit sie diese Tätigkeit nicht im Rahmen ihrer Dienstpflichten ausüben.
Bei Bediensteten des Landkreises, die eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, kann im Einzelfall von der Gewährung der Aufwandsentschädigung abgesehen werden, etwa wenn die Ausübung des Ehrenamts einen dienstlichen Bezug hat.

§ 10 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 12
Inkrafttreten

Die „Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“ tritt zum 01.01.2026 in Kraft.